

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

der FÉMALK Fémöntészeti és Alkatrészgyártó Zártkörű Részvénytársaság
(1211-Budapest, Öntödei u. 2-12.,

Registergericht: Fővárosi Törvényszék Cégbírósága, Firmeregisternummer: Cg 01-10-044879)

für die als Besteller abgeschlossenen Liefer(rahmen)verträge und für die Einzelbestellungen

1.) Präambel

- 1.1) Im Wortlaut dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen („AVB“) ist der Besteller die FÉMALK Fémöntészeti és Alkatrészgyártó Zártkörű Részvénytársaság, welche eine in Ungarn, von dem Hauptstädtischen Gerichtshof als Firmengericht eingetragene Gesellschaft ist. Der Lieferant ist sein inländischer oder ausländischer Vertragspartner, welcher ihm auf Grund des bezogenen Liefer(rahmen)vertrags oder auf Grund der bezogenen Einzelbestellung in dem Produktionsprozess zu bearbeitendes Rohmaterial oder sonstiges Produkt (im Weiteren: „die Ware“) liefert. Die Bezeichnung der bereits bestimmten Personen lautet im Weiteren: „die Parteien“.
- 1.2) Die Bestimmungen dieser AVB sind auf die Liefer(rahmen)verträge zwischen Besteller und Lieferant, sowie auf die Einzelbestellungen auf Grund der Lieferrahmenverträge anzuwenden. Weichen die Parteien in den Liefer(rahmen)verträgen oder Einzelbestellungen von den, in diesen AVB festgelegten Bestimmungen ausdrücklich nicht ab, sind die Bestimmungen dieser AVB auf die obgenannten Rechtsverhältnisse anzuwenden. Die, von diesen AVB abweichenden Bestimmungen – inbegriffen die eventuellen AVB des Lieferanten – können ausschließlich und soweit auf das Vertragsverhältnis der Parteien angewandt werden, wenn diese von beiden Parteien, mit genauer Bezeichnung der gegenständlichen Bestimmung in Schriftform ausdrücklich angenommen wurden.
- 1.3) Der Lieferant hat Kenntnis darüber, dass die zu liefernde Ware Bestandteil einer fahrzeugindustriellen Zulieferungskette bildet. Der Lieferant hat Kenntnis darüber, dass die Eigenschaften der Ware mit den über dem Besteller stehenden Mitgliedern der Zulieferungskette, bzw. mit dem Endabnehmer abgestimmt wurden, und dass die Bestellung von dem Lieferanten mit Bezugnahme darauf erfolgt.
Die Parteien haben Kenntnis darüber, dass aus dem Art des Produktionsprozesses folgt, dass die mangelhaften Bestandteile einzeln nicht nachgebessert werden können, sondern im Falle des Mangels irgendwelchen Bestandteiles die komplette technische Einheit ausgetauscht werden soll. Die Parteien haben Kenntnis darüber, dass aus den Obgenannten folgt, dass ihre produktionsbezogene Tätigkeit ein erhöhtes technisches Niveau und eine erhöhte Produktionssorgfalt verlangt.
Auf Grund den obenstehenden nimmt der Lieferant zur Kenntnis, dass der Besteller berechtigt ist, in einem, mit dem Lieferanten vereinbarten Zeitpunkt den Produktionsprozess des Lieferanten zu überprüfen (Produktionsprozessaudit). Der Lieferant ist verpflichtet, die Fehler und Probleme, die während der Produktionprozessaudit offensichtlich wurden, zu heilen, er soll seine Entwicklungen, wie es mit dem Besteller vereinbart wurde durchzuführen. Der Lieferant ist weiterhin verpflichtet, in dem Zulieferantenentwicklungsverfahren teilzunehmen, wenn der Besteller es wegen ergebniss der Produktionsprozessaudit oder wegen Qualitätsprobleme begründet hält.

- 1.4) Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware entsprechend der von dem Besteller bestimmten Qualität und Industrienorm, bzw. falls eine Dokumentation über die technischen Parameter der Ware angefertigt wurde, entsprechend der Dokumentation dem Besteller zu liefern
Der Lieferant erklärt, dass er die Qualitäts- und technischen Vorschriften der über dem Besteller stehenden Mitglieder der Produktionskette, bzw. des Endabnehmers kennt, er sichert weiterhin zu, dass er diese mit Bezugnahme auf die Ware erfüllt.
- 1.5) Fall die Parteien einen Lieferrahmenvertrag abschließen, sind die dort bestimmten Mengen nur von informativer Natur und beruhen sich auf die vorherigen Abschätzungen des Bestellers. In diesem Fall werden die konkreten Mengen in den Einzelbestellungen festgelegt. Der Besteller hat keine Übernahmepflicht bezüglich der über den, in den Einzelbestellungen bestimmten Mengen hinausgehenden Mengen.
- 1.6) Die Bestimmungen der Präambel bilden Bestandteil der AVB und haben rechtliche Bindungskraft.

2.) Abschluss und Modifizierung des Vertrages

- 2.1) Der Abschluss des Liefer(rahmen)vertrags soll in Schriftform erfolgen. Die Einzelbestellung, basierend auf den Lieferrahmenvertrag kommt zu Stande, falls der Lieferant diese schriftlich zurückbestätigt. Die Modifizierung der Liefer(rahmen)verträge und der Einzelbestellungen ist nur in Schriftform im gemeinsamen Einvernehmen möglich. Auf die Modifizierung der technischen Parameter sind die nachstehenden Bestimmungen anzuwenden:
Der Lieferant darf von den – in dem Liefervertrag, oder in den Einzelbestellungen auf Grund eines Lieferrahmenvertrages bestimmten - technischen Parametern oder von der dort bestimmten Industrienorm oder dort bestimmten Dokumentation nur dann abweichen, wenn der Besteller es ausdrücklich und in Schriftform bewilligte.
Der Besteller darf die technischen Parameter einseitig dann modifizieren, wenn es auf Grund der ausdrücklichen Weisung der über dem Besteller stehenden Mitglieder der Zulieferungskette, oder auf Grund der Weisung des Endabnehmers erfolgt. In diesem Fall soll der Besteller die daraus heranwachsenden, wirtschaftlich und technisch nicht vermeidbaren Extrakosten des Lieferanten ersetzen.
- 2.2) Der Lieferant soll dafür sorgen, dass alle Daten und Umstände bezüglich der Ware, welche für den beabsichtigten Produktionsprozess des Bestellers bzw. für Sichtpunkt der über dem Besteller stehenden Mitglieder der Zulieferungskette und für den Endabnehmer bedeutsamen sind, für den Besteller rechtzeitig bekannt werden.
- 2.3) Der Lieferant sichert zu, dass die Ware der anzuwendenden technischen und sonstigen Vorschriften, Industrienormen, der zur Verfügung gestellten Dokumentation entspricht, ferner dass die Ware der Verwendung, entsprechend der Rolle in der Zulieferungskette geeignet ist, ferner dass die Ware dem neusten Stand von Wissenschaft und Technik entspricht.
- 2.4) Der Besteller vergütet Angebote, Planungen und Ausarbeitung von Konzeptionen, sowie technische Hilfe nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

3.) Preise

- 3.1) Die in dem Liefer(rahmen)vertrag und in den Einzelbestellungen bestimmten Preise beinhalten sämtlichen Kosten des Lieferanten mit Bezugnahme auf die Ware und deren Beförderung (inbegriffen, allerdings nicht ausschließlich: die Kosten der Beförderung, der Versicherung, der behördlichen Genehmigung, der Verpackung, der Zusendung, der Aufladung, sowie die Steuern, Abgaben und Zölle und die sonstigen öffentlichen Lasten).
- 3.2) Im Falle der gemeinschaftsinternen Lieferungen (EG, EWR) wird die MWSt entsprechend der jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften bezahlt.

4.) Lieferfristen, Verzug, Höhere Gewalt, Teillieferung, Konventionalstrafe

- 4.1) Die in den Lieferverträgen bzw. Einzelbestellungen bestimmten Lieferfristen sind verbindlich. Der Lieferfrist gilt dann als erfüllt, wenn die Übernahme der Ware an dem, in dem Liefervertrag oder in der Einzelbestellung bestimmten Ort, vertragsgemäß, binnen der Lieferfrist erfolgte.
- 4.2) Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen.
- 4.3) Im Falle der zu der Betriebsführung des Lieferanten gehörenden, außerhalb der Versäumnisse des Lieferanten stehenden, nicht vorhersehbaren und unvermeidbaren Umstände, sowie im Falle von höherer Gewalt (inbegriffen: Streiks und andere Arbeitskämpfe) ist der Lieferant dafür berechtigt, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung auszusetzen, sofern diese Behinderung unverzüglich und schriftlich dem Besteller mitgeteilt wurde. Der Besteller soll über die neue Lieferfrist von dem Lieferanten umgehend schriftlich verständigt werden.. Im Falle der Eintritt dieser Umstände ist der Besteller berechtigt, von dem Liefervertrag / von der Einzelbestellung zurückzutreten. Der Besteller hat in diesem Fall keine Schadenersatzpflicht. Auf Grund der schriftlichen Anforderung des Bestellers ist der Lieferant verpflichtet, in der Verlegung der Produktion mitzuwirken: er ist verpflichtet, die in dem Eigentum des Bestellers stehenden Produktionsmittel dem Besteller so zu übergeben, dass er diese auf die vom Besteller bestimmte Ort abliefern und in der Betriebssetzung mitwirkt, gleichzeitig damit soll er die unter Verfügung des Bestellers stehende Dokumentation und Produktionsbeschreibung dem Besteller übergeben. Treten die obgenannten Umstände bezüglich einem Lieferrahmenvertrag ein, und übergeht der Verzug 60 Tage, ist der Besteller berechtigt, den Lieferrahmenvertrag in Schriftform zu kündigen.
Die Parteien werden sich bemühen, alles in ihrer Macht stehende zu unternehmen, um die Schaden aus dem Verzug zu begrenzen.
- 4.4) Falls der Liefer(rahmen)vertrag der Parteien aus einem Grund, wie immer aufgelöst wird, und der Besteller hat auf Grund des Liefer(rahmen)vertrages ein Werkzeug oder eine Anlage oder ein sonstiges Mittel dem Lieferanten übergeben, bzw. dieses ist in seinem Besitz geraten, soll der Lieferant dieses / diese unverzüglich, auf seine eigene Kosten auf dem von dem Besteller bestimmten Ort dem Besteller übergeben.

- 4.5) Teillieferungen und Vorlieferungen, **ferner Lieferungszusammenstellungen** sind nur mit Zustimmung des Bestellers gestattet.
- 4.6) Für die Zeitdauer des Lieferantenverzugs steht dem Besteller eine Konventionalstrafe zu. Der Betrag der Konventionalstrafe ist 0,3 % des Nettowertes der Bestellung pro angefangenen Tag des Verzugs. Der Besteller ist berechtigt, seinen darüber hinausgehenden Schaden gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen. Überschreitet der Verzug des Lieferanten 30 Tage, ist der Besteller berechtigt, von dem Liefervertrag bzw. von der Einzelbestellung zurückzutreten, bzw. den Lieferrahmenvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

5.) Bestimmungsort, Gefahrübergang, Extrasendungen, Lieferschein

- 5.1) Die Parteien bestimmen den Bestimmungsort bzw. die Parität in dem Liefer(rahmen)vertrag, bzw. in den Einzelbestellungen. Erfolgt die Bestimmung der Parität mit der üblichen internationalen Bezeichnung, ist diese auf Grund der INCOTERMS 2010 zu deuten, es sei denn, dass die Parteien ausdrücklich anders vereinbaren.
- 5.2) Die Schadensgefahr bezüglich der Ware geht von dem Lieferanten auf den Besteller mit Übernahme der Ware seitens des Bestellers an dem Bestimmungsort über.
- 5.3) Der Lieferant hat die Lieferung der Ware dem Besteller, in dem - in dem Liefervertrag / in der Einzelbestellung - bestimmten Zeitpunkt vorab schriftlich anzumelden.
- 5.4) Erfolgt eine Expresssendung, bzw. eine Kleingutsendung, werden die Kosten von deren Partei getragen, in wessen Interessenkreis der begründende Umstand eingetreten ist.
- 5.5) Der Lieferant ist verpflichtet, einen Lieferschein zu jeder Sendung beizufügen. Auf dem Lieferschein sind folgenden Daten anzuführen: Bestellungsnummer des Bestellers, sonstige Daten der Bestellung, dieser soll weiterhin den Rechtsvorschriften und der Vorschriften VDA 4939 entsprechen. Wird diese letztere durch eine andere Vorschrift ersetzt, soll dann die Zertifizierung diesbezüglich erfolgen.
- 5.6) Über jede einzelne Lieferung / zu jedem einzelnen Lieferschein ist eine Rechnung beizufügen, Sammelrechnungen sind nicht gestattet.

6.) Rechnungsstellung, Begleichung des Rechnungswertes, Zahlungsverzug

- 6.1) Die Zahlungsfrist wird in dem Liefer(rahmen)vertrag bestimmt. Die Zahlung gilt als erfüllt, wenn mit der Summe der Rechnung die Bank des Bestellers das Konto des Bestellers unwiderruflich belastet.
- 6.2) Der Lieferant soll seine Rechnung in doppelter Ausfertigung dem Besteller übergeben.
- 6.3) Nebst Rechnung soll eine Kopie des Lieferscheines mit Übernahmebestätigung des Bestellers beizufügen.
- 6.4) Die Rechnung soll Folgendes beinhalten:

- Firmenmäßiger Name des Lieferanten, Adresse, Steuernummer, Gemeinschaftssteuernummer, Bankkontodaten (im Falle einer ausländischen Rechnung: IBAN und Swift Code),
 - Firmenmäßiger Name des Bestellers, Adresse, Steuernummer, Gemeinschaftssteuernummer,
 - Bestellungsnummer,
 - Bezeichnung des Ursprungslandes,
 - Bezeichnung der Ware,
 - Stückzahl,
 - Preis/ Stück,
 - Eventuelle Preisermäßigung,
 - Rechnungswert,
 - Erklärung hinsichtlich Bezahlung der MWSt im Falle der gemeinschaftsinternen Lieferungen (EU, EWR),
 - Sonstige Daten, welche die Rechtsvorschriften dem Rechnungssteller vorschreiben.
- Insofern wegen Rechtsvorschriftsänderung auch andere Daten auf der Rechnung zu vermerken sind, und tritt diese Änderung im Land des Lieferanten ein, wird die dementsprechende Ergänzung des Rechnungsinhaltes von dem Lieferanten automatisch durchgeführt. Betrifft die Änderung den Besteller, soll er den Lieferanten über die neuen obligatorischen Rechnungsdaten unverzüglich schriftlich informieren.

6.5) Der Besteller rät in Verzug, wenn er die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung binnen der im Ziffer 6.1) bestimmten Frist nicht begleicht, vorausgesetzt, dass keine, von dem Besteller vor, oder nach Zustellung der Rechnung gerügte mangelhafte Leistung des Lieferanten erfolgte. Die Zahlungsfrist gilt als erfüllt, wenn das Konto des Bestellers von seiner Bank spätestens an dem letzten Tag der Zahlungsfrist zugunsten des Lieferanten unwiderruflich belastet wurde. Fällt dieser Tag auf ein Wochenende, bzw. auf einen, im Land des Bestellers arbeitsfreien Tag, bzw. auf einen Bankfeiertag, soll die Belastung des Kontos des Bestellers durch seine Bank spätestens an dem darauf folgenden ersten Bankwerktag erfolgen, damit die Zahlungsfrist als eingehalten gilt.

Im Falle des Zahlungsverzugs sind die Verzugszinsen: im Falle der Zahlungsart ungarischer Forint: der gesetzliche Verzugszins im Sinne des ungarischen Zivilgesetzbuchs, im Falle von Zahlungsart EUR: Leitzins der Europäischen Zentralbank (EZB) + 8 % / Jahr. Im Falle einer anderen Zahlungsart wird der Verzugszins in dem Liefer(rahmen)vertrag bestimmt.

6.6) Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegenüber dem Besteller zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

6.7) Zahlungen gelten nicht als Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß oder als Anerkennung der Mangelfreiheit der Ware.

7.) Eigentumsvorbehalt

7.1) Der Lieferant vorbehält das Eigentumsrecht über die gelieferte Ware bis Begleichung der Rechnung.

7.2) Abweichend von den Obenstehenden erhält der Besteller über die verarbeitete, einmontierte, umgewandelte Ware unbegrenztes Eigentumsrecht. In diesem Fall hat

der Lieferant ausschließlich auf den Gegenwert der Ware gemäß der Rechnung Anspruch.

- 7.3) Besteht die Gefahr, dass die Vorbehaltsware gepfändet oder beschlagnahmt wird, so hat der Besteller unverzüglich und schriftlich den Lieferanten zu benachrichtigen, und den Vollstrecker, bzw., die sonstigen Drittpersonen darüber zu benachrichtigen, dass die Ware unter Eigentumsvorbehalt von anderer Person steht.

8.) Qualitätskontrolle, Übernahme, Mängelhaftung

- 8.1) Der Lieferant hat die Ware fehlerfrei, entsprechend der vereinbarten Qualität, also entsprechend den Vorschriften des Bestellers und des Endabnehmers, entsprechend den fachlichen Vorschriften und den Vertragsbestimmungen (inbegriffen die Dokumentation, ferner die Industrienormen und Vorschriften, welche in dem Liefer(rahmen)vertrag oder in der Einzelbestellung festgelegt wurden), ferner insofern eine erste Probe angefertigt wird, entsprechend der von dem Besteller angenommenen ersten Probe, ohne Abweichung davon, zu liefern. Der Lieferant sichert zu, dass er die Ware aus erstklassigen Materialien, dem Verwendungszweck geeignet herstellt.

Im Falle von Rohmateriallieferung sichert der Lieferant zu, dass die Rohmaterialien fehlerhaft, und entsprechend der vereinbarten Qualität sind, ferner dass diese dafür geeignet sind, dass diese entsprechend den Vorschriften des Bestellers und des Endabnehmers, und entsprechend den fachlichen Vorschriften bearbeitet werden..

- 8.2) Der Lieferant sichert zu, dass die Ware den bekannt gegebenen technischen Parametern entspricht.
- 8.3) Im Falle, wenn die Ware mangelhaft ist, bzw. den Vertragsvorschriften nicht entspricht, und der Lieferant dafür eine Zusicherung hinsichtlich der Ware übernahm, haftet der Lieferant unabhängig seines Verschuldens mit Schadenersatz für die mangelhafte Leistung. Für Drittpersonen haftet der Lieferant, wie für selbst.
- 8.4) Abweichend von den, im Ziffer 8.3) Bestimmten haftet der Lieferant auf vollen Schadenersatz, bzw. Ersatz von jeglichen Kosten des Bestellers – unabhängig von seinem Verschulden – in jedem solchen Fall, wenn das als Ergebnis der Fahrzeugindustriezulieferungskette entstehende Produkt, entweder von dem Endabnehmer, oder von einem über dem Besteller stehenden Mitglied der Zulieferungskette, oder von dem Vertreter einer Fahrzeugindustriemarke, oder von einer Behörde zurückgerufen wird, oder wenn die bereits Bezeichneten eine massenhafte Überprüfung, Einzelteiltausch, Ergänzung vorschreiben, und im Zusammenhang damit gegenüber dem Besteller einen Anspruch (Schadenersatz, Nachbesserung, Tausch) geltend machen. Der Besteller darf einen Ersatzanspruch in diesem Rahmen – auch nach Ablauf der 36 monatlichen Garantiefrist – geltend machen, falls der Grund des Zurückrufs sich auf die Ware bezieht. Der Besteller ist verpflichtet, den Lieferanten sofort zu informieren, falls er entweder von dem Endabnehmer, oder von einem Mitglied der Zulieferungskette, oder vom Vertreter einer Marke über ein Problem, welches hierzu gehört, berichtet wird.
- 8.5) Ist die Lieferung oder Leistung mangelhaft, bedarf die Ausübung der Rechte des Bestellers keine Fristsetzung gegenüber dem Lieferanten.

- 8.6) Der Lieferant hat die Qualität seiner Ware ständig zu überwachen, und auf Wunsch des Bestellers jederzeit zu zertifizieren. Der Lieferant ist darauf verpflichtet, und gleichzeitig sichert zu, dass er die jeweiligen Qualitätsvorschriften der über den Besteller stehenden Mitglieder der Zulieferungskette, bzw. des Endabnehmers einhält. Darüber hinaus soll der Lieferant während der vollen Mitwirkungsperiode dem Qualitätssystem ISO 9001 folgen. Er soll weiterhin nachweisen, dass das diesbezügliche Zertifikat von einer akkreditierten Zertifikationsstelle ausgestellt wurde. Es sichert es dem Besteller zu. Ist aus einem Grund wie immer dieses Qualitätssystem nicht mehr anwendbar, sollen die Parteien einander unverzüglich schriftlich informieren, und der Besteller ist verpflichtet, die neue Qualitätsvorschriften dem Lieferanten mitzuteilen.
- Der Lieferant hat für alle gelieferten Ware schriftlich festzuhalten, wann, wie, und von wem die mangelfreie Herstellung der Ware gesichert wurde (EG Konformitätsbewertung), sofern er für Durchführung eines solchen Verfahrens verpflichtet ist. Die Dokumentation ist mindestens 15 Jahre lang aufzubewahren und dem Besteller auf Verlangen vorzulegen. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 8.7) Die Ware soll den jeweiligen technischen und Sicherheitsvorschriften der EU entsprechen. Fehlen solche Vorschriften, verpflichtet sich der Lieferant, die diesbezüglichen deutschen Vorschriften einzuhalten.
- 8.8) Zu der Ware ist die EG-Konformitätserklärung beizufügen, sofern der Lieferant für die Besorgung eines solchen verpflichtet ist.
- 8.9) Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit zuständig sind, bei dem Besteller eine Untersuchung durchführen, ist der Lieferant auf Grund der entsprechenden Anforderung des Bestellers dafür bereit, den Behörden in seinem Betrieb eine gleiche Einsicht zu sichern, welche die Behörden bei dem Besteller anordneten, ferner, dass er jegliche, von ihm zu erwartende Unterstützung dem Besteller gewährt.
- 8.10) Sollte der Endabnehmer eine Abänderung beim Produktionsprozess anordnen, welche auf die Ware auswirkt, ist der Lieferant verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen ab Kenntniserlangen unverzüglich vorzunehmen.
- 8.11) Bei Übernahme der Ware überprüft der Besteller die Ware ausschließlich wie folgt: äußerlich erkennbaren offensichtlichen Schäden, äußerlich erkennbare offensichtliche Abweichung von der bestellten Menge oder von Spezifikation der Ware. Solche Mängel werden sofort gerügt. Der Besteller vorbehält sich das Recht, eine detaillierte Warenprüfung durchzuführen. Die sonstigen Mängel werden gerügt, sobald diese – neben normalem Betriebslauf – offensichtlich werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Bei festgestellten Mängeln ist der Besteller berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzusenden, oder darauf, dass er auf Kosten des Lieferanten ausliest. Der Besteller ist verpflichtet, den Mängel schriftlich zu rügen.
- 8.12) Ist die Ware mangelhaft, so richten sich die Ansprüche des Bestellers nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit die Bestimmungen dieser AVB oder eine Vertragsbedingung eine Frage nicht abweichend regelt. Der Besteller darf die

Nachbesserung selbst durchführen, bzw. damit eine Dritte beauftragen, wenn es durch Betriebssicherheitsgründe, durch Vorbeugung von ungewöhnlich hohen Schäden, oder durch Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit gegenüber dem Endabnehmer begründet ist. Darüber soll der Lieferant vorab informiert werden. In diesem Fall hat der Lieferant die damit verbundenen Kosten zu übernehmen.

- 8.13) Der Lieferant soll alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden und Kosten des Bestellers, welche aus der mangelhaften Leistung heranwachsen, erstatten. Dazu gehören auch die Kosten der detaillierten Warenprüfung und der Auslesung, insofern die Lieferung teilweise mangelhaft war.
- 8.14) Der Lieferant ist weiterhin verpflichtet, sämtlichen Kosten des Bestellers, welche gegenüber dem Endabnehmer oder gegenüber den über den Besteller stehenden Mitglieder der Zulieferungskette entstanden sind zu erstatten, welche davon herausgewachsen sind, dass der Besteller auf Grund Rechtsbestimmungen oder auf Grund behördlichen / gerichtlichen Entscheidungen verpflichtet ist, für Probleme aus der mangelhaften Leistung des Lieferanten zuzustehen.
- 8.15) Soweit gesetzlich etwas anders zwingend nicht vorgeschrieben ist, oder keine abweichende Vertragsbestimmung – inbegriffen auch Bestimmungen dieser AVB - besteht, haftet der Lieferant für Mängel, die binnen 36 Monaten ab erster Inverkehrsetzung des Kraftfahrzeugs, welches als Ergebnis der Zulieferungskette angefertigt wird, eintreten. Auf die Nachbesserung gilt die gleiche Frist. Im Falle der Nachbesserung verlängert sich die Frist mit der Zeitperiode, wann die Ware nicht vertragsmäßig gebraucht werden konnte. Die Verjährung der Bestelleransprüche erfolgt frühestens 90 Tage danach, dass die Ansprüche des Endabnehmers erfüllt sind. Die Ablaufhemmung endet spätestens 5 Jahre nach Lieferung an dem Besteller.
- 8.16) Sollte ein Qualitätsmangel von dem Lieferanten bestritten werden, wird die beanstandete Ware von der, vom Besteller vorgeschlagenen und vom Lieferanten angenommenen Dritten („Experte“) überprüft. Die Parteien nehmen die Entscheidung des Experten als entgeltlich und unbestritten an. Die Kosten der Expertenüberprüfung werden von jener Partei getragen, welche den Grund dafür gab. Die Bestimmungen dieser Ziffer können nicht angewendet werden, wenn eine Überprüfung hinsichtlich des gleichen Gegenstandes auf einer anderen Ebene der Zulieferantenkette stattfand, oder eine behördliche / Gerichtsentscheidung entstand, oder in den in Ziffer 8.4) und 8.14) geregelten Fällen.
- 8.17) Der Lieferant sichert dem Besteller die Liefermöglichkeit für alle Ersatzteile für einen Zeitraum von 15 Jahren.
- 8.18) Der Lieferant sichert zu, dass alle von ihm mitgeteilten technischen Angaben vollständig und sachlich richtig sind, und den Parametern des Produktionsverlaufes entsprechen.

9.) Geheimhaltung

- 9.1) Die Parteien halten die voneinander erhaltenen Informationen geheim. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung ihres Rechtsverhältnisses. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die der empfangenden Partei bei

Empfang bereits berechtigterweise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden waren oder danach berechtigterweise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich nicht auf die allgemein bekannten oder allgemein bekannt werdenden Informationen. Die Geheimhaltung betrifft nicht die Erfüllungspflicht gegenüber dem Endabnehmer, sowie die Informationspflicht gegenüber Behörden oder Gerichte.

- 9.2) Beide Partei behält sich das Eigentumsrecht und die sonstigen Rechte bezüglich der übergebenen Dokumentation und deren Inhalt. Die Weitergabe von diesen kann ausschließlich mit Zustimmung des Berechtigten erfolgen, es sei denn, dass die Übergabe Behörden oder Gerichten erfolgen soll.

10.) Allgemeine Bedingungen

- 10.1) Im Sinne dieser AVB gilt als schriftliche Mitteilung: der Brief, welcher mit Post oder durch Kurierdienst zugeschickt wurde, falls der Zeitpunkt der Übernahme festgestellt werden kann, sowie das rückbestätigte Telefax oder die rückbestätigte E-Mail, sowie das persönlich übergebene und von der anderen Partei angenommene Dokument.
- 10.2) Sollt die andere Parte die Übernahme der Post- oder Kuriersendung, bzw. der persönlich zugestellten Sendung verweigern, gilt die Sendung in diesem Zeitpunkt übergeben. Falls die Post- oder Kuriersendung deshalb nicht zugestellt werden kann, weil diese zum Absender mit der Bezeichnung „wurde nicht gesucht“, oder „unbekannter Adressat“, oder „Adressat umgezogen“ zurückgeht, oder von der in dem Liefer(rahmen)vertrag bestimmten Adresse mit der Bezeichnung „Adresse ungeeignet“ zurückgeht, bzw. mit einer, mit den Oben stehenden gleichwertigen Bezeichnung zurückgeht, gilt die Sendung auf den 5. Werktag ab der Zusendung als zugestellt.
- 10.3) Der Besteller ist berechtigt, den Liefer(rahmen)vertrag schriftlich, mit sofortiger Wirkung zu kündigen, falls der Lieferant eine wesentliche Vertragsbestimmung des Liefer(rahmen)vertrages – inbegriffen auch die Bestimmungen dieser AVB – verletzt, oder die Verletzung auf Grund des Verhaltens des Lieferanten eintreten könnte. Dieses Recht gilt insbesondere, allerdings nicht ausschließlich für die Zusicherungen des Lieferanten hinsichtlich Qualität der Ware, für die Lieferfristen, und für die Überprüfungs- und Informationsrechte des Bestellers. Dieses Rechts steht dem Besteller auch dann zu, wenn der Lieferant die Leistung verweigert, oder der Besteller auf Grund seines Verhaltens darauf schließen kann, dass es erfolgen wird. In diesem Fall wird der Liefer(rahmen)vertrag für die Zukunft aufgehoben, der Besteller kann sich allerdings so entscheiden, dass die von dem Lieferanten schon gelieferte, und vom Besteller noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Lieferanten ihm zurückgeschickt wird.
- 10.4) Der Besteller ist dafür berechtigt, den Lieferrahmenvertrag mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten mit ordentlicher Kündigung schriftlich zu kündigen. Mit Bezugnahme auf die Bestimmungen von Ziffer 1.5) dieser AVB darf der Lieferant gegenüber dem Besteller im Zusammenhang mit der ordentlichen Kündigung keinen Schadenersatzanspruch geltend machen.

- 10.5) Der Lieferant soll bei Vorbereitung der Verlegung der Warenbeschaffung des Bestellers im Falle der ordentlichen oder vorzeitigen Auflösung des Liefer(rahmen)vertrages auf Grund der Anfrage des Bestellers so behilflich sein, dass er die Produktion und Lieferung der Ware - im Interesse der Warenversorgung des Bestellers während der wirtschaftlich begründeten Zeitperiode der Verlegung der Warenbeschaffung - entsprechend den, in dem Leiferrahmenvertrag stehenden Bestimmungen sichert, und so genügend Warenbestand für die Produktion des Bestellers sichert.
- 10.6) Sämtliche Mittel, welche von dem Lieferanten ausdrücklich im Interesse der Erfüllung des Liefer(rahmen)vertrages oder der Einzelbestellungen beschafft, produziert / produziert gelassen wurden, und wessen Gegenwert von dem Besteller entweder erstattet, oder im Auftragswert vergütet wurde oder wird, gehen ins Eigentum des Bestellers über, und zwar im Zeitpunkt der Besitznahme durch den Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet, hinsichtlich dieser Mittel jedem offenkundig zu machen, dass diese im Eigentum des Bestellers stehen (in den Büchern des Lieferanten, bzw. mit Ausschließung). Der Lieferant ist verpflichtet, die Mittel auf seine eigene Kosten im Stande zu halten, reparieren zu lassen, und eine volle Versicherung auf diese Mittel abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Der Lieferant hat gegenüber dem Besteller keine Garantieansprüche, er verzichtet ausdrücklich auf solche Ansprüche. Der Lieferant darf die Mittel ausschließlich für die Erfüllung des Liefer(rahmen)vertrages und der Einzelbestellungen nutzen, die Nutzung im Interesse von Dritten und für eigene Zwecke ist untersagt. Die Schadensgefahr belastet – bis Übergabe dem Besteller – den Lieferanten. Der Lieferant darf die Mittel nicht verpfänden, und er darf diese nicht in Besitz oder in Nutzung von Dritten geben. Der Lieferant soll über jeden wichtigen Umstand hinsichtlich der Mittel den Besteller informieren. Sollte eine Dritte aus einem Grund wie immer hinsichtlich der Mittel einen Anspruch erheben (inbegriffen die Vollstreckungs- und Insolvenzverfahren), soll der Lieferant den Besteller darüber informieren. Er soll gleichzeitig die Dritte darüber informieren, dass der Mittel im Eigentum des Bestellers steht. Die zu den obgenannten gehörenden Umstände können von dem Besteller überprüft werden. Der Lieferant soll die Mittel im Falle der Auflösung des Liefer(rahmen)vertrages, bzw. in dem Fall, wenn der Besteller zum Verlegung der Produktion berechtigt ist, auf eigene Kosten auf den, von dem Besteller bestimmten Ort transportieren und in der Inbetriebsetzung mitwirken. Der Lieferant verzichtet in diesem Kreis ausdrücklich auf das Recht auf Besitzschutz. Die Verletzung dieser Bestimmungen durch den Lieferanten gilt als ein schwerer Vertragsbruch, welcher nebst sonstigen Folgen die volle Schadenersatzpflicht des Lieferanten gegenüber dem Besteller bewirkt.
- 10.7) Der Lieferant ist verpflichtet, hinsichtlich seiner Betriebsführung und hinsichtlich der Waren eine volle Haftpflichtversicherung, weiterhin für Deckung der eventuellen Rückrufe eine entsprechende Versicherung abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Der Lieferant hat es dem Besteller nachzuweisen. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller über alle Umstände hinsichtlich der Versicherungen unverzüglich zu informieren.
- 10.8) Sollte der Lieferant die Nutzung eines geistigen Eigentums oder eines Know-hows dem Besteller im Interesse der Aufarbeitung der Ware gewähren, soll der Besteller dafür kein Entgelt leisten, da es im Gegenwert der Ware inbegriffen ist. Der Besteller soll dafür Sorge tragen, dass keine unbefugte Dritte über diese Kenntnisse Kenntnis erlangen. Die normale Aufklärung binnen der Zulieferungskette, sowie die Informationserteilung an Gerichte und Behörden gehört nicht dazu. Der Besteller soll allerdings über diese Umstände den Lieferanten informieren.
- 10.9) Auf das Rechtsverhältnis der Parteien ist, insoweit das persönliche Recht von beiden Parteien das Ungarische ist, ungarisches Recht anzuwenden. Falls das persönliche Recht des Lieferanten nicht das Ungarische ist, vereinbaren die Parteien die Anwendung des deutschen materiellen Rechts (unter Ausschließung der

internationalen Kaufrechtsabkommen und der Kollisionsnormen) auf ihr Rechtsverhältnis, einschließlich der Frage der Gültigkeit der Bestimmungen des Rechtsverhältnisses.

- 10.10) Sollte irgendwelche Bestimmung dieser AVB ungültig oder unwirksam sein oder werden, berührt es nicht die Gültigkeit oder Wirksamkeit der gesamten AVB. In diesem Fall sind diejenigen Bestimmungen des von den AVB aufgerufenen Rechts anzuwenden, welche zu der ausfallenden Bestimmung am nächsten stehen. Die aufgerufene Bestimmung ist im Sinne dieser AVB, mit Rücksichtnahme auf die Spezialitäten der fahrzeugindustriellen Zulieferungskette anzuwenden.
- 10.11) Falls das persönliche Recht des Lieferanten das Ungarische ist, unterwerfen sich die Parteien bezüglich jeglichen Rechtsstreitigkeiten, welche aus dem Rechtsverhältnis der Parteien, oder im Zusammenhang damit entstehen, inbegriffen auch die Rechtsstreiten aus Verletzung der Regeln des Rechtsverhältnisses, aus Auflösung des Rechtsverhältnisses, aus Gültigkeit des Rechtsverhältnisses, bzw. aus Interpretation des Rechtsverhältnisses der ausschließlichen Entscheidung des Ständigen Schiedsgerichts neben der Ungarischen Handels- und Industriekammer Budapest („a Magyar Kereskedelmi és Iparkamara mellett szervezett Állandó Választottbíróság, Budapest“) damit, dass das Schiedsgericht entsprechend seiner eigenen Schiedsordnung vorgeht. Anzahl der Schiedsrichter ist drei, in dem Verfahren ist die ungarische Sprache anzuwenden.

Falls das persönliche Recht des Lieferanten nicht das Ungarische ist, unterwerfen sich die Parteien bezüglich jeglichen Rechtsstreitigkeiten, welche aus dem Rechtsverhältnis der Parteien, oder im Zusammenhang damit entstehen, inbegriffen auch die Rechtsstreiten aus Verletzung der Regeln des Rechtsverhältnisses, aus Auflösung des Rechtsverhältnisses, aus Gültigkeit des Rechtsverhältnisses, bzw. aus Interpretation des Rechtsverhältnisses, der ausschließlichen Entscheidung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich, Wien damit, dass das Schiedsgericht entsprechend seiner eigenen Schiedsordnung vorgeht. Anzahl der Schiedsrichter ist drei, in dem Verfahren ist abhängig von der Sprache des Liefer(rahmen)vertrages die deutsche, oder die englische Sprache anzuwenden.